



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

Bundeschvorsand

04.01.2018

Arbeitsposition der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. - Berufs- und Fachverband der Sozialen Dienste der Justiz und für Resozialisierung - zur einheitlichen Fallzahlerhebung, zu einer damit möglichen bundesweiten Vergleichbarkeit des Arbeitspensums und zu einer geforderten Fallobergrenze in der Bewährungshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz

Die ADBeV fordert eine maximale Fallbetreuungsbelastung von 60 ProbandInnen pro Vollzeitstelle in der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Ziel und Entwicklung des Arbeitsergebnisses

Seit mehr als 20 Jahren wird von den Mitgliedern der ADBeV eine berufspolitische Positionierung zu einer Fallobergrenze, einer bundesweit einheitlichen Zählweise der Fälle in Bewährungs- und Gerichtshilfe, zu einer länderübergreifend einheitlichen statistischen Erfassung der Arbeitsbelastung und damit zu der Möglichkeit der Vergleichbarkeit der Arbeitsbelastung in den einzelnen Bundesländern gefordert.

Bislang war die Diskussion zum Thema der Fallbemessung ausschließlich von der Wissenschaft oder Teilen der Administration öffentlich geführt worden, was für die Praxis oft unbefriedigende Ergebnisse erbracht hat. Mit diesem Arbeitsergebnis will sich nun die ADBeV als Verband an der Diskussion beteiligen und den Bedürfnissen der Praxis Gehör verschaffen.

Auch soll durch die Vereinheitlichung der Zählweise des Arbeitsaufkommens und die einheitliche Festlegung eines realistischen Arbeitspensums einer weiteren Zersplitterung der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz durch Einbindungen in unterschiedliche sogenannte Sicherheitskonzepte oder durch Klassifizierungen des Klientels in angenommene Risikogruppen und damit auch einer weiteren Entsolidarisierung innerhalb der KollegInnenenschaft entgegengewirkt werden.

Mit dem Ergebnis des innerverbandlichen Diskussionsprozesses kann die ADBeV nun Aussagen zu Parametern treffen, welche aus der Sicht der Praxis ein bewältigbares durchschnittliches Arbeitspensum für SozialarbeiterInnen im ambulanten Dienst der Justiz beschreiben. Mit diesem Arbeitsergebnis ist nunmehr auch eine statistische Vergleichbarkeit des Arbeitsaufkommens der KollegInnenenschaft in den Bundesländern möglich.

In einem mehrere Jahre andauernden und intensiven Arbeitsprozess wurde in den verschiedenen verbandlichen Gremien und in Workshops bei Bundestagungen und Bundesdelegiertenversammlungen an diesen Themen gearbeitet, um den Forderungen und Bedürfnissen der Mitglieder sowie der komplexen Thematik gerecht zu werden.

Auch die Ergebnisse einer Mitgliederbefragung aus dem Jahr 2014 u. a. zu den Themen nach der individuell gefühlten Fallobergrenze und der Art und Weise, wie die Fallzählung erfolgen soll, wurden in diesen Arbeitsprozess und in das Ergebnis einbezogen. An dieser Befragung hatten sich 22% der Mitglieder aus acht Bundesländern beteiligt.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Diskussion um dieses Arbeitsergebnis wurde selbstbewusst geführt und ist an den fachlichen Bedürfnissen der KollegInnenschaft orientiert - unabhängig von der Frage, mit welcher Kritik zu rechnen wäre.

Sämtliche administrativ-politischen Regelungen der einzelnen Bundesländer oder regionale dienstinterne Regelungen konnten und mussten daher unberücksichtigt bleiben.

Um Eindeutigkeit und eine größtmögliche statistische Vergleichbarkeit herstellen zu können, mussten die Bewertungsparameter radikal vereinfacht und minimiert werden. Individuell erlebte Belastungen oder eine gerechtere Bewertung der tatsächlichen Arbeit einzelner KollegInnen oder des einzelnen Betreuungsfalles konnten nicht Ziel der Diskussion sein.

So mussten auch bestimmte Parameter in der tatsächlichen Betreuungsarbeit für einen statistischen bundesweiten Vergleich unberücksichtigt bleiben. Eine Unterscheidung in – bezogen auf die Arbeitsintensität – leichte, mittelschwere oder schwere Fälle ist demnach zu vernachlässigen, ebenso Kontaktdichte, Intensität der Betreuung oder zurückzulegende Entfernungen. In einem statistischen Arbeitsbelastungsdurchschnitt ist damit zu rechnen, dass sich diese Höherbelastung im Einzelfall mit einer geringeren Arbeitsintensität in anderen Fällen ausgleicht.

Nur mit dieser Grundannahme lassen sich Stadtstaaten und Flächenländer, Sprechstundentermine und Hausbesuche, verschiedene Risikokategorien-Modelle sowie die unterschiedliche inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsfelder (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Mischformen) in Bezug auf die Arbeitsbelastung miteinander bundesweit ins Verhältnis setzen.

Einheitliche Fallzählerhebung

Zur vergleichenden Darstellung des Arbeitsaufkommens trotz der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern sind für die ADBeV nach dem Berechnungsmodell „Magdeburger Modell“ und in Anlehnung an die Fallzählweise in Nordrhein-Westfalen lediglich zwei Parameter von Bedeutung:

1. Die summierte Ausweisung aller Formen der Unterstellungen für den Bereich Bewährungshilfe
2. Die summierte Ausweisung aller Arten der Auftragserteilung unter Einbeziehung des TOA für den Bereich der Gerichtshilfe

(In den wenigsten Bundesländern ist der Täter-Opfer-Ausgleich ein eigenständiger Fachbereich. Aus Gründen der Vereinfachung wird dieser Fachbereich hier der Erwachsenengerichtshilfe zugeordnet.)

Bewährungshilfe

Als Falleingänge im Bereich der Bewährungshilfe sind alle gerichtlich angeordneten Bewährungsunterstellungen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, Unterstellungen im Rahmen der Führungsaufsicht, die Betreuung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und mögliche anstehende Übernahmen sowie Amtshilfefälle zu zählen.

Jeder eingehende Fall wird gleichwertig gezählt.

Gezählt werden ausschließlich Personen, nicht die Anzahl der Verfahren.

Falleingang: Die erste Information über einen möglichen neuen Bewährungsfall stellt den Zeitpunkt der Erfassung und damit der Fallzählung dar. Auf welchem Weg diese erste Information zugeht ist dabei nicht relevant.

Fallende: Mit dem Ablauf der Unterstellungszeit oder dem gerichtlichen Beschluss über die Beendigung der Unterstellung der Bewährungs- oder der Führungsaufsichtszeit endet die Zählung. Sollte der Beschluss nicht zeitnah übersandt werden, soll die Zählung spätestens

nach Ablauf von weiteren drei Monaten nach Ende der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit enden.

Gerichtshilfe

Als Falleingänge im Bereich der Gerichtshilfe sind die die Berichterstattung über Opfer und Täter im Vorverfahren, die Haftentscheidungshilfe, die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, die Kontrolle der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und Entscheidungshilfen in Gnadensachen sowie der Täter-Opfer-Ausgleich zu zählen.

Jeder eingehende Fall wird gleichwertig gezählt.

Gezählt wird jeder Falleingang.

Falleingang: Die erste Information über einen möglichen neuen Gerichtshilfefall stellt den Zeitpunkt der Erfassung und damit der Fallzählung dar. Auf welchen Weg diese erste Information zugeht, ist dabei nicht relevant.

Fallende: Die Zählung endet mit dem Abschluss des Falles.

Bemessung des maximalen Arbeitspensums

Im Ergebnis des Diskussionsprozesses geht die ADBeV von einer zumutbaren Arbeitsbelastung für den Bereich der Bewährungshilfe von 60 unterstellten Personen pro BewährungshelferIn (Vollzeitstelle) aus, was auch laut Mitgliederbefragung einem breitem Meinungsbild der KollegInnenschaft entspricht. 60 ProbandInnen entsprechen demnach einem Arbeitspensum.

Das Verhältnis von Sozialarbeit zu Verwaltungstätigkeit hat sich in den letzten Jahren immer mehr verschoben, so dass heute ein Verwaltungsaufwand von 60-70% angenommen werden muss, während nur noch 30-40% direkter Sozialarbeit geleistet werden kann. Bei dieser steigenden Verwaltungsarbeit wäre eine Begrenzung der Fallbelastung erforderlich, um die Qualität unserer fachlichen Arbeit zu sichern. Es wäre so wieder möglich, die dafür erforderliche Zeit in den Aufbau tragfähiger Arbeitsbeziehungen zu ProbandInnen zu investieren, mehr Hausbesuche oder Besuche in Justizvollzugsanstalten vorzunehmen, die notwendigen Netzwerke aufzubauen und zu pflegen und somit lösungsorientierte Sozialarbeit zu betreiben.

Die KollegInnenschaft hätte bei einer Fallobergrenze von maximal 60 ProbandInnen den notwendigen zeitlichen Spielraum, um sich wieder mehr an Projektarbeit zu beteiligen oder Fortbildungen zu besuchen und somit die Qualität der Arbeit weiterzuentwickeln.

Auch wäre es unter dieser Arbeitsbelastung eher möglich, Personalausfälle bei Krankheit oder bei Abordnung bzw. Entlastung von einzelnen KollegInnen für Verwaltungs- oder sonstige Tätigkeiten zu kompensieren.

Fuldata, 17.09.2017